

ZU IG. II 160 (PHILIPPS LANDFRIEDEN)

- a [Φίλιππος δὲ καὶ οἱ ἐταῖροι ὄμοσαν τὰ δε·]
 [Ὀμνύω Δία Γῆν' Ἥλιον Ποσειδῶ Ἄθην ἄν' Ἄρη]
- c [καὶ θεοῦς πάντας καὶ πάσας ἐμμενῶ ἐν τῆ·]
 [ιεῖρ ἡν ηῖκαὶ οὐλύσω τὰς σὺν θήκας τὰς π·]
- e [ρὸς Ἐλληνας οὐδὲ ὄπλα ἐποίσω ἐπιπημορ·]
 [ἦ ἔπ' οὐδέ ν α τ ῶ ν ἐ μ μ ε ν ὄ ν τ ω ν ἐ ν τ ο ἰ σ ὄ ρ κ·]
- 1 [οἰς οὐ τεκατὰ γῆνοῦτεκατὰθάλασσαν οὐ·]
 [δὲ πόλιν οὐδὲ φρούριον καταλήψομαι οὐ·]
 [δὲ λιμένα ἐπὶ πολέμοιοὐδενὸς τῶν τῆς ε·]
 [ἰρήνης κοινωνούντων τέχνηιοὐδε μιᾶι]
- 5 [ὐδὲ μηχανῆιοὐδὲ καταλύσω τὰς πολιτε·]
 I A [ς τὰς οὔσας παρ' ἐκαστοῖς ὄτε τοῦς ὄρ κ·]
 O Y [ς τοῦς περὶ τῆς κοινῆς εἰρήνης ὄμνυον·]
 E A N [δέ τις περὶ τῆς εἰρήνης ἦ τῆς ἐλευθε·]
 P I A Σ [τῆς Ἐλλήνων ποῆτιπαράσπονδον ἦ π·]
- 10 [ς ἡ ἄρχων ἢ ἰδιώτης, οὐκ ἐπιτρέψω ἐγώ]
 Φ I A [ιππος, μετὰ δὲ τοῦ τῶν Ἐλλήνων σὺν εδ·]
 P I O [υβροθήσω τοῖς ἀδικουμένοις ἕως ἄν]
 E Y A [υθῆ ἢ ἡδίαφορὰ καὶ δίκη ν δ ῶ σι νοῖ α ἴ τ·]
 I O I [καὶ ἐπιμελήσομαι ὄπως θάνατο ἰ ἐ π ἰ]
- 15 [ω τε ρι σ μ ῶ ἢ φ υ γ α ἰ μ ἦ γ ἰ γ ν ω ν τ α ἰ π α ρ ᾶ]
 T O Y [ς κ ε ἰ μ ἔ ν ο υ σ τ α ἰ σ π ὄ λ ε σ ἰ ν ὄ μ ο υ σ , ἄ λ λ']
 E K A Σ [τ ο ἰ φ υ λ ᾶ σ σ ω σ ἰ ν ἡ δ η τ ᾶ σ τ ε π ο λ ἰ τ ε ἰ ·]
 Ἀ Σ Κ [α ἰ τ ο ῦ σ ν ὄ μ ο υ σ τ ο ῦ σ πα ρ' ἐ α υ τ ο ἰ σ . ἐ π ἰ ·]
 [μ ε λ ἦ σ ο μ α ἰ δ ἔ κα ἰ , ὄ π ω σ ο ἰ τ ῆ σ ε ἰ ρ ἦ ν η σ μ ε ·]
- 20 [έχοντες τὴν θάλασσαν πλέωσι καὶ μηδε·]
 [ἰς κωλύηι αὐτοῦς μηδὲ κατάγῃι πλοῖον μ·]
 [ἠδενὸς τούτων. εὐορκοῦντι μέν μοι εἴη π·]
 [ολλὰ καὶ ἄγαθὰ, εἰδὲ μή, τὰ ναντία.]

IG. II. 160 (= Dittenberger, Sylloge I³ 260a) enthält den Eid, den die Hellenen (hier speziell die Athener) auf den Landfriedensvertrag Philipps im Jahre 338/7 geleistet haben. Der Stein ist auf allen Seiten verstümmelt, oben und unten, links und rechts; soviel ist aber noch zu sehen, dass neben der ersten Kolumne, die bei Dittenberger allein abgedruckt ist, rechts eine zweite stand, von der nur die (1—4) Anfangsbuchstaben einer Reihe von Zeilen erhalten sind. Was stand nun in diesem Teile der Inschrift? Zur Beantwortung der Frage stehen uns zunächst die vorhandenen Reste, so gering sie sind, ferner der erhaltene Teil der Inschrift mit seinen sicheren Ergänzungen, endlich der Friedensvertrag selbst, soviel wir davon wissen, zur Verfügung. Es ist vielleicht möglich, aus diesen drei bekannten Grössen die Unbekannte auf dem Wege der Wahrscheinlichkeitsrechnung mit ziemlicher Bestimmtheit festzustellen.

Der Friedensvertrag ist uns nicht nur in seinen Hauptzügen, sondern auch in vielen Einzelheiten gut bekannt. Seine Kenntnis beruht 1. auf der pseudodemosthenischen Rede 17 (gehalten 330) mit ihren zahlreichen wörtlichen Zitaten, 2. auf dem erhaltenen *δρακος* der Hellenen, 3. auf der epidaurischen Bundesstele von 302 (Wilcken i. d. SB. d. Ak. Wiss. Berlin 1927 S. 277 ff.), die einen Vertrag der Könige Antigonos und Demetrios mit den Hellenen enthält. Diese Stele ist freilich mit einer gewissen Vorsicht zu benutzen, weil sie einen Bundesvertrag im Gegensatz zu Philipps Friedensvertrag¹⁾ enthält; wo aber dieser Unterschied nicht in Betracht kommt, haben sich die vertragschliessenden Könige offenbar in Inhalt und Wortlaut ziemlich genau an den Philippischen Vertrag gehalten. Daraus ergibt sich, dass der Landfriedensvertrag (*αἱ συνθήκαι καὶ οἱ ὄρακοι οἱ περὶ τῆς κοινῆς εἰρήνης* Ps.-Dem. 17, 2 und so noch oft in der Rede) aus drei Hauptteilen bestand: im ersten wurde der Landfriede (*ἡ κοινὴ εἰρήνη*) behandelt, im zweiten die Unantastbarkeit der bestehenden Verfassungen, im dritten die neu eingesetzten Organe der *κοινωνοῦντες*, nämlich Bundesrat

¹⁾ Der Vertrag wird amtlich stets *εἰρήνη* genannt, nie *συμμαχία*, so in dem Eide selbst Z. 2 f., in der Verordnung Alexanders für Chios (Ditt. I³ 283, 12), in dem Diagramma des Philippos Arridaios (Diod. XVIII 56), ebenso immer Ps.-Dem. 17. Ausserdem sagt kein Mensch *τῶν πόλεων τῶν τῆς εἰρήνης κοινωνουσῶν*, wenn er einfach dafür sagen kann *τῶν συμμάχων*.

(*συνέδριον*) und Protektor (*ὁ ἐπὶ τῆ κοινῇ φυλακῇ τεταγμένος* Ps.-Dem. 17, 15¹⁾). Die beiden Gemeinschaftsorgane erscheinen immer vereinigt, so Ps.-Dem. 17, 15 bei den Massregeln gegen innere Umwälzungen in den Teilnehmerstaaten, im Eid Z. 21, wo der Anfang heissen muss *καθότι ἂν δοκῆι τῶι κοινῶι συνέδρῳι*, bei der Mobilmachung gegen Bundesbrüchige²⁾, auf der Epidaurischen Stele III 13 und 16 bei der Bestimmung von Zeit und Ort der Tagungen (*σύνοδοι*) und wahrscheinlich auch ebenda II 22 und 26 — hier sind Lücken — bei den Vorschriften über den Schutz der Schifffahrt und die Verhütung von Revolutionen (*νεωτερισμός*). Offenbar ist das militärische Einschreiten in jedem Falle³⁾ an einen vorhergehenden Beschluss des *συνέδριον*⁴⁾ gebunden. Auffallend ist, dass der Protektor nie bei Namen genannt ist; seine Bestellung ist also durch einen besonderen Rechtsakt erfolgt.

In dem Eide, mit dem die Hellenen den Vertrag beschwören, müssen sich also sicher die drei Hauptpunkte des Vertrages vorfinden, Landfriede, Unverletzlichkeit der Verfassungen und für den Fall eines Vertragsbruches Unterwerfung unter die Beschlüsse des *συνέδριον* und des *ἡγεμόν*. Das trifft genau zu. Die Hellenen schwören zuerst den Frieden zu bewahren und den Vertrag mit Philipp nicht zu brechen (es muss heissen *ἐμμενῶ ἐν τῆι εἰρήνηι καὶ οὐ λύσω*⁵⁾ *τὰς συνθήκας τὰς πρὸς Φίλιππον Μακεδόνα*). Dann werden mit peinlicher Genauigkeit alle Einzelheiten aufgezählt, die für einen Friedensbruch anzusehen sind. Es folgt die Gewährleistung der bestehenden Verfassungen, voran der Erbmonarchie in Makedonien. Darauf kommt die Verpflichtung, im Falle eines Vertragsbruches nach Beschluss des *συνέδριον* und Befehl des *ἡγεμόν* gegen den Vertragsbrüchigen militärisch einzuschreiten und die Operationen bis zum Schluss mitdurchzuführen. Was könnte der Eid noch enthalten? Über das *συνέδριον*, das auch sonst bei der Vertragsbeschwörung nie genannt wird,

1) Der Plural bezeichnet den Staat.

2) Im Kriegsfall wird der *ἐπὶ τῆ κοινῇ φυλακῇ τεταγμένος* (Protektor) zum *ἡγεμόν* (Oberst und Kommandeur).

3) Natürlich nicht im Falle eines direkten Angriffs auf Makedonien, aber der Fall ist im Verträge nicht näher in Betracht gezogen.

4) Dieses fungiert ausserdem noch — ohne Protektor — als Staatsgerichtshof bei Hochverrat und Landesverrat.

5) *καὶ οὐ λύσω* nach Wilcken (mündliche Mitteilung).

liess sich nichts sagen; ihm hatten die Einzelstaaten keinerlei Vorschriften zu machen, die *σύνεδροι* waren nicht rechenpflichtig (Epid. III 20 f.). Noch viel weniger konnten die Hellenen für ihren Protektor irgend etwas versprechen, der ja von ihnen ganz unabhängig war. Was die eine der vertragschliessenden Parteien, die Hellenen, geloben konnte, war damit erledigt. Es fehlt nur noch die übliche Bekräftigungsformel (So wahr mir Gott helfe¹): *εὐορκοῦντι μὲν μοι εἴη πολλὰ καὶ ἀγαθὰ, εἰ δὲ μή, πάντα*. Die zweite Kolumne muss also den Eid Philipps bringen.

Nun lässt sich dagegen eine Einwendung machen. In der zweiten Kolumne beginnt die 17. Zeile mit den Buchstaben *ΦΙΑ*. Das kann unmöglich *φιλία* heissen, denn der internationale Rechtsbegriff der *φιλία* gehört einer späteren Zeit an, in der Verträge über gegenseitige Isopolitie zweier Staaten häufiger werden¹). Es kann auch nicht zu *τοῦς αὐτοῦς φίλους καὶ ἐχθροὺς νομίζειν* ergänzt werden, denn der Landfriede ist kein Bundesvertrag, und überdies würde in einem solchen die Bestimmung an den Anfang²), nicht an das Ende gehören. *ΦΙΑ* kann also nur, was von vornherein wahrscheinlich war, den Namen *Φίλιππος* bedeuten, und man müsste annehmen, dass hier erst der Eid Philipps anfängt. Dann würde alles Vorhergehende noch zum Eide der Griechen gehören und könnte etwa Bestimmungen enthalten, wie das attische Gesetz zur Begründung des zweiten Seebundes³), die jeden Antrag auf Aufhebung des Vertrages unter schwerste Strafe stellen. Das ist aber unmöglich. Allerdings müssen Gesetze und Verträge Strafbestimmungen (Sanktionen) enthalten, die ihre Durchführung sichern und einen Vertragsbruch hindern. Aber in keinem der hellenischen Verträge sind diese Strafvorschriften in die Eidesformel aufgenommen, die stets möglichst knapp gefasst ist und nur das Allernotwendigste enthält, bei Symmachieverträgen meist nur die Verpflichtung zur Hilfeleistung (z. B. Ditt. I³ 122. 142. 434) oder allenfalls noch das Versprechen der Vertragserfüllung (z. B. Ditt. I³ 229. 490). Auch der Friedensvertrag Philipps enthält eine Reihe von Strafbestimmungen (Epid. II 13—22. 28—29, das Weitere ist

¹) Vgl. Szanto, Das griechische Bürgerrecht S. 94.

²) So im Epid. I 9 (Wilcken, SB. Berl. Ak. 1927, 286).

³) Dittenb. I³ 147, 50 ff.

dort abgebrochen). So fragmentarisch diese auch überliefert sind¹⁾, so geht doch das eine deutlich daraus hervor, dass der Staatsgerichtshof für Verbrechen oder Vergehen gegen den Friedensvertrag das *συνέδριον* ist. Es heisst daselbst (Epid. II, 19 ff.): [*Ἐάν δέ τις ποιῶσί τι ὑπεναντίον ταῖς συνθήκαις ἢ λόγῳ ἢ ἔργῳ, εἰσαγγελλέτω ὁ βουλόμενος ἀδεῶς εἰς τοὺς συνέδρους, οἱ δὲ σὺν]εδροὶ κρινόντω[σαν καὶ ἐάν ἀλώσω, τιμάτωσαν, ὅτι ἂν δοκῶσι ἄξιοι εἶναι παθ]εῖν ἢ ἀποτεῖσαι. Daraus geht mit aller Deutlichkeit hervor, dass nicht die einzelstaatlichen Gerichte für Hochverrat gegen den Friedensvertrag zuständig sind, sondern allein das *συνέδριον*. Also konnten die hellenischen Einzelstaaten auch keine eidlichen Verpflichtungen über die Behandlung solcher Strafsachen eingehen. Ein weiteres Zeugnis dafür besitzen wir auch in der pseudodemosthenischen Rede 17. Der Redner zitiert (§ 30) aus dem Vertrage die Worte: *ἐάν βουλώμεθα*²⁾ *τῆς κοινῆς εἰρήνης μετέχων* und schliesst daraus, dass auch das Gegenteil erlaubt ist. Daher erklärt er sich bereit, einen Antrag auf Kriegserklärung gegen den Makedonen als Vertragsbrecher zu stellen. Ohne Zweifel ist der Schluss des Redners rechtlich ein Trugschluss: vor Annahme des Vertrages hatten die Athener die Wahl zwischen Annahme und Ablehnung, nachher waren sie an den Vertrag gebunden. Immerhin beweist die Bereitwilligkeit des Redners, dass in Athen ein Gerichtsverfahren gegen ihn wegen Aufreizung zum Vertragsbruch nicht anhängig gemacht werden konnte, dass die Athener in dieser Hinsicht also keine Verpflichtungen übernommen hatten. Sonst wäre eine Anklage gegen ihn — namentlich nach Ablehnung der Kriegserklärung — seitens eines der makedonischen Parteigänger sicherlich erfolgt, und es ging dann um Leib und Leben. Ein Verfahren wegen seines Vorgehens konnte aber nur bei dem *συνέδριον* anhängig gemacht werden, und diesem lieferten ihn die Athener nicht aus, wie sie zum grössten Ärger des Aeschines³⁾ auch den Demosthenes an das *συνέδριον* nicht ausgeliefert hatten. Es ergibt sich also daraus, dass Strafvorschriften in der Eides-*

¹⁾ Die Ergänzung macht keine aussergewöhnlichen Schwierigkeiten; es soll aber hier nur das aufgeführt werden, was erhalten und dadurch vollkommen gesichert ist.

²⁾ Im Vertrage muss es natürlich *βούλωνται* heissen oder *ἐάν τις βούληται*, wie Ditt. I³ 147, 15 (2. attischer Seebund).

³⁾ Aeschin. 3, 161.

formel nicht gestanden haben können¹⁾, was an und für sich nach allen früheren Verträgen schon wahrscheinlich war. Wenn also die zweite Kolumne von dem Eide der Hellenen nichts mehr enthalten hat, muss mit ihr der Eid Philipps begonnen haben, der ohnehin dem hellenischen an Umfang entsprochen haben muss. Das Vorkommen des Namens Philipp an einer späteren Stelle wird darin begründet sein, dass der König dort sich noch einmal mit besonderem Nachdruck namentlich als Garanten des Vertrages bezeichnet hat.

Was enthielt nun der Eid des Philippos? Bei den erhaltenen Symmachieverträgen werden mitunter die Eidesformeln der Vertragsschliessenden einfach in eine einzige zusammengefasst (Ditt. I³ 181. 366), öfter werden sie nebeneinandergestellt, lauten aber — bis auf die Namen — völlig gleich (Ditt. I³ 122. 142. 151. 163. 184); manchmal sind sie verschieden (Ditt. I³ 89. 173), besonders wo es sich um den führenden Staat und eine untertänige Gemeinde handelt. Der Landfriede Philipps ist nun kein Symmachievertrag; ausserdem liegt seine Besonderheit darin, dass sich als vertragsschliessende Parteien einerseits Philipp, andererseits die Gesamtheit der hellenischen Einzelstaaten gegenüberstehen. Überdies werden durch den Vertrag zwei Einrichtungen, die für den einen Vertragspartner, die Hellenen, gemeinsam sind, das *συνέδριον*²⁾ und der Protektor (*ὁ ἐπὶ τῇ φυλακῇ τεταγμένος*)³⁾, neu geschaffen. Das ergibt bestimmte Verschiedenheiten. Diese aber erstrecken sich nur auf den dritten Abschnitt des Vertrages. Die beiden ersten Abschnitte, die den Landfrieden und den Schutz der bestehenden Verfassungen betreffen, sind

1) Die ersten 6 erhaltenen Zeilenanfänge der Kolumne II passen auch weder zu den Strafvorschriften des 2. attischen Seebundes, noch zu denen der epidaurischen Bundesstele; dagegen deuten zwei davon [*ἐλευθε*]ρίας und [*π*]όλι[s], deutlich auf bestimmte Vertragsartikel hin.

2) Ein *συνέδριον* gab es auch schon früher, zuletzt im zweiten attischen Seebund, aber das des Philippischen Vertrages unterscheidet sich von dem früheren durch das abgestufte Stimmrecht der Teilnehmerstaaten und durch seine Kompetenz für die Rechtsprechung in gemeingriechischen Strafsachen.

3) Dieses zweite gemeingriechische Organ der *κοινονοῦντες τῆς εἰρήνης* ist identisch mit dem andern Vertragspartner; aber das ist in dem Vertrage nirgends vorgesehen. Theoretisch hätte auch ein hellenischer Staat (z. B. Athen, Diod. XVII 3, 2, vgl. Plut. Phok. 17) das Protektorat übernehmen können.

beiden Vertragsparteien gemeinsam. Es ist daher auch anzunehmen, dass sie im Wortlaut übereinstimmen; natürlich fällt für Philipp die Garantie für die makedonische Erbmonarchie fort. Vergleichen wir nun die Zeilenanfänge der Kol. 2 mit dem Text (nebst Ergänzungen) von Kol. 1, so findet sich hier eine Übereinstimmung erst Z. 12 ff. = Kol. 2 Z. 5 ff. Unbedenklich werden wir diese beiden Stellen einander gleich setzen können; sie betreffen den Artikel 2 des Friedensvertrages (über die Verfassungen der Teilnehmerstaaten¹). Die vorangehenden Sätze der Kolumne 1, die sich auf den Artikel 1 des Friedensvertrages (*περὶ τῆς κοινῆς εἰρήνης*) beziehen, müssen also auch in Kolumne 2 wörtlich ebenso voranstehen. Daraus ergibt sich, dass von der Inschrift oben mindestens 5, oder, wenn noch eine Bemerkung über den Inhalt (Zeile *α*) vorangeht, 6 Zeilen Text völlig abgebrochen sind. Ebensoviele müssen also auch links fehlen. Hier kann entweder der Schluss des eigentlichen Vertrages gestanden haben, oder — was wahrscheinlicher ist — die Angabe derjenigen Personen in Athen, die den Vertrag beschworen haben (wie Syll. I³ 190 am Ende) bzw. die zur Eidesleistung nach Korinth abgeordnet wurden (wie Syll. I³ 196 u. ö). Im übrigen stimmt die Zeilenlänge (32 Buchstaben¹) ausgezeichnet zur ersten Kolumne (33 Buchstaben) und der Form anderer Verträge (32 Buchstaben, z. B. Syll. I³ 64. 151).

Zu den Ergänzungen ist folgendes zu bemerken:

Zeile *α*. Philipp beschwört den Vertrag mit seinen *ἑταῖροι*, wie Hermias von Atarneus 342—1 Syll. I³ 229, 24 f. Es wäre natürlich gewesen, dass auch der Kronprinz Alexander den Eid mitgeleistet hätte; aber dieser war wohl in Korinth nicht anwesend. Übrigens wird auch der Symmachievertrag zwischen Athen und Dionysios von Syrakus nur von dem letzteren (und den Behörden) beschworen, nicht von seinen Söhnen (Syll. I³ 163, 35 ff.).

Zeile 7. *κοινῆς* ist vor *εἰρήνης* eingeschoben, trotzdem es auf der linken Kolumne nicht steht, zunächst zur Ausfüllung des Raumes. Aber auch sachliche Rücksichten scheinen den Zusatz zu erfordern. Die meisten hellenischen Einzelstaaten hatten schon vor dem allgemeinen Landfrieden einen Sonderfrieden mit Philipp geschlossen, der ihnen zum Teil eine Änderung ihrer Verfassung auferlegte. Auf diesen waren

¹) Mitunter ein *I* mehr wie in Kol. 1.

sie damals verpflichtet worden, und diese Verpflichtung wurde jetzt wiederholt und allgemein anerkannt. Philipp übernimmt jetzt die Garantie für sämtliche Verfassungen, die beim Abschluss der *κοινή εἰρήνη* in Kraft sind. Die Hellenen konnten behaupten — und haben es getan¹⁾ —, dass ihre vertragliche Verpflichtung nicht so weit ginge, dass sie z. B. eine *τυραννίς* überhaupt nicht anerkennen könnten, weil sie im Gegensatz zu der *ἐλευθερία* stünde. Über diesen Punkt mussten Meinungsverschiedenheiten entstehen.

Zeile 8. Die ersten 3 Buchstaben las Wilhelm (SB. Ak. Wien 1911 S. 6) *ΓΑΙ*. Das ist sinnlos. Herr Basileios Leonardos in Athen, der beste Kenner der griechischen Inschriften, teilt mir freundlichst mit, dass von dem ersten Buchstaben nur der linke Winkelhaken oben *Γ* vorhanden ist und dass der dritte Buchstabe wie *N* gelesen werden kann. So ergibt sich *ἐάν*, das der Sinn unbedingt erfordert.

Zeile 9. *ποῖν* wie oft (auch Epid. III 10 ergänzt), z. B. Kolumne 1, 17 [*ἐάν τις ποῖν τι*] *παράνπονδ[ον]*.

Zeile 10. Statt *ἀρχων* könnte auch *ἔθνος* stehen. Die Worte *οὐκ ἐπιτρέψω ἐγὼ Φίλιππος* erinnern an Dem. de cor. 173 *οὗτος* — *ἐγὼ* (Schilderung der Volksversammlung nach der Besetzung von Elateia durch Philipp). Der Redner weist mit *οὗτος* — *ἐγὼ* auf sich hin, in der Urkunde muss der Name stehen, zumal der Vertrag auch noch von anderen beschworen wird.

Zeile 11. *δέ* wie Syll. I³ 173, 78 f. *οὐκ ἐπιτρέψω . . . , βοηθήσω δέ. — τοῦ τῶν Ἑλλήνων συνεδρίου* wie Syll. I³ 283, 14 f. *ἐν τῷ τῶν Ἑλ[λ]ήνων συνεδρίῳ*.

Zeile 12. Die ersten 3 Buchstaben las Wilhelm *PIE*. Wie Leonardos mir mitteilt, kann der dritte Buchstabe ein *O* sein und ist etwas grösser als die anderen. Man erwartet eigentlich (nach Kolumne 1) *καθότι ἂν δοκῆ τῷ συνεδρίῳ*, das ist aber nach den übrig gebliebenen Buchstaben unmöglich. Es kann nur *συνέδριον* oder *συνεδρίου* heissen. Vielleicht hat Philipp sich nicht unbedingt dem *συνέδριον* unterordnen wollen.

Zeile 13. Die Anfangsbuchstaben las Wilhelm *ΕΤ*. Dafür scheint mir eine sinngemässe Ergänzung²⁾ nicht möglich.

¹⁾ Ps.-Dem. 17, 4 ff.

²⁾ Es könnte *μέγας* oder ein Kasus davon ergänzt werden; aber was gäbe das hier für einen Sinn?

Leonardos hält als zweiten Buchstaben Y für möglich, was mir schon nach der Photographie als wahrscheinlich erschienen war. — *ἕως ἂν ὁ κοινὸς πόλεμος λυθῆι* Epid. III 16. 36. — Statt *ἢ διαφορά* wäre auch *ὁ πόλεμος* möglich, doch passt das nicht auf einen *ιδιώτης*. In der Tat ist ja stets nur an eine Kriegsdrohung zu denken, die ihren Zweck unbedingt erreichen musste, ohne dass es zum Kriege selbst kam. — *ὅπως ἂν [δ]ίκην δῶσω* Syll. I³ 191, 9 (Psephisma der Athener über Euböa). — Statt *αἴτιοι* wäre auch *ἄξιοι* möglich; dann bliebe für das *ι* in *καί* eine eigene Stelle übrig.

Zeile 14. Zu *ἐπιμελήσομαι ὅπως κτλ.* vgl. Ps.-Dem. 17, 15. Die Stelle darf im *ὄρκος* Philipps nicht fehlen.

Zeile 17. *φυλάσσωσιν* weist auf die Amtsbezeichnung *ὁ ἐπὶ τῇ φυλακῇ τεταγμένος* hin.

Zeile 19. Zu *οἱ τῆς εἰρήνης μετέχοντες* vgl. Ps.-Dem. 17, 19.

Zeile 22. *εὐορκοῦντι κτλ.* die übliche Bekräftigungsformel.

Man kann nun die Frage aufwerfen, ob dieser ganze Teil der Inschrift, also die Form des Eides, wie ihn Philipp geleistet hat, unsere Kenntnis von den Vorgängen in Korinth und den Plänen Philipps zu erweitern vermag. Bei der Beantwortung dieser Frage ist von den gesicherten Ergebnissen der Untersuchung auszugehen, d. h. von den wenigen Worten oder Wortteilen, die inschriftlich erhalten sind und eine bestimmte Ergänzung erfordern; die übrigen Teile lassen soviel Möglichkeiten frei, dass eine sichere Grundlage dadurch nicht gewährt wird. Dabei fallen besonders zwei Worte ins Auge, *ἐλευθερία* und *συνέδριον*. Die *ἐλευθερία* und *αὐτονομία* — Souveränität — der hellenischen Staaten wird in der Einleitung des Friedensvertrages (*εὐθὺς ἐν ἀρχῇ* Ps.-Dem. 17, 8) garantiert, ähnlich wie in der Einleitung zum 2. Attischen Seebunde (Syll. I³ 173, 10). In der Eidesformel für die Hellenen findet sich kein Wort davon. In der Tat wurde damals die Freiheit der Hellenen von keiner Seite bedroht als etwa von Philipp selbst. Wenn dieser sich hier in der feierlichsten Form zum Beschützer der hellenischen Freiheit erklärt, so entsagt er zunächst für seine Person in Zukunft jeder Beschränkung der Souveränität der Griechen, verpflichtet sich aber darüber hinaus zur Verteidigung dieser Souveränität gegen jeden Dritten. Es ist leicht, diesen Begriff („Schutz der Souveränität der Hellenen“) etwas weiter zu fassen. Die zukünftige oder frühere Bedrohung der griechischen Freiheit konnte Anlass

zu bestimmten Vorbeugungsmassregeln geben, die jeden Angriff auf die griechische Freiheit unmöglich machten. So scheint in diesem Satze der Eidesformel bereits der beabsichtigte Krieg gegen die Perser vorausgenommen zu sein, der natürlich als Verteidigungskrieg hingestellt wurde. Während also die Eidesformel der Hellenen von einem Schutze der Freiheit nichts weiss und selbst eine Garantie des gegenwärtigen Besitzstandes der Vertragsparteien nicht enthält¹⁾, sondern nur allen Angriffsabsichten entsagt und den Schutz des Friedens sich zum Ziel setzt, lässt die Eidesformel Philipps eine weitere Auslegung zu. Der Krieg war damals — trotz Isokrates — nicht populär, alle hellenischen Staaten ohne Ausnahme²⁾, oligarchische wie demokratische, verlangten nur nach Frieden, und Philipp kam der öffentlichen Meinung scheinbar weit entgegen; aber er behielt sich vor, zu gegebener Zeit, d. h. schon in der nächsten Zukunft, seinerzeit nach auswärts vorzustossen, und durfte sich dann auf seinen Eid berufen, der ihm ein solches Vorgehen vorschrieb. Nötigenfalls konnte er sich auf den Artikel über die ‚Freiheit der Meere‘ berufen, die ständig verletzt wurde, und auf Grund dieser Bestimmung gegen ‚barbarische‘ Friedensbrecher oder Seeräuber einschreiten. Dann durften ihm die Hellenen die Gefolgschaft nicht versagen. Dass sie gern in den Krieg ziehen würden, war freilich nicht zu erwarten; die überaus geringe Beteiligung am Zuge Alexanders ist der deutlichste Beweis dafür.

Das *συνέδριον* kommt sowohl im Friedensvertrage selbst wie im Eide der Hellenen (ergänzt) vor, ja in der Epidaurischen Bundesstele ist uns eine umfangreiche Geschäftsordnung der hohen Körperschaft erhalten. Dennoch könnte das Verhältnis des Bundesrats zum Protektor — beide werden stets gemeinsam genannt — in hohem Grade zweifelhaft sein. Wenn Philipp hier schwört, nur mit Zustimmung des *συνέδριον* zu handeln, — einen anderen Sinn kann der Satz nicht haben — so bedeutet diese unumwundene Anerkennung zweifellos einen grundsätzlichen Wandel in Philipps innerer Politik: er wurde aus dem unumschränkten Herrscher seines makedonischen Heimatstaates — der war er in der Praxis, wenn

1) Von der üblichen Formel *ἐάν τις ἤν κτλ.* ist darin keine Spur zu finden.

2) Vielleicht bis auf Sparta; doch war dieses zur Zeit machtlos.

auch nicht in der Theorie — das konstitutionelle Oberhaupt eines hellenischen Staatenbundes. Das *συνέδριον* in der Art, wie Philipp es organisiert hatte, mit dem abgestuften Stimmrecht aller Einzelstaaten, ist durchaus sein eigenes Werk, das erste moderne Parlament. Ohne Zweifel war Philipp oligarchisch gesinnt und sah deshalb von einer *κοινὴ ἐκκλησία τῶν Ἑλλήνων*, die sich leicht mit den Nationalspielen hätte verbinden lassen, vollkommen ab. Er machte zum Stützpunkte seiner hellenischen Politik einen Rat, wie er in allen oder fast allen griechischen Staaten als eigentlicher Leiter des Staatswesens bestand. Da eine grosse Anzahl der hellenischen Staaten, namentlich die Seestaaten, eine demokratische Verfassung hatte, so gab es im *συνέδριον* auch genug Vertreter der Demokratie. In aufrichtiger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem *συνέδριον* konnte Philipp hoffen, der inneren Politik der hellenischen Staaten Ruhe und Stetigkeit zu verleihen, namentlich auf dem Gebiete der Rechtsangleichung Dauerndes zu leisten und dadurch gleichzeitig manche Kräfte für seine auswärtige Politik freizumachen und zu gewinnen. So zeigt der Eid Philipps in den durch *ἐλευθερία* und *συνέδριον* bezeichneten Sätzen die Hauptziele seiner zukünftigen Politik: gemeinsamen äusseren Kampf gegen die Barbaren und einheitliche innere Entwicklung in Verwaltung und Recht. Dass diese Grundsätze nicht zur Auswirkung gelangten, war Griechenlands grösster Schaden; Philipps Nachfolger Alexander hatte vom Vater wohl den rastlosen Tätigkeitsdrang und die militärische Begabung geerbt, nicht aber das diplomatische Geschick. Seine hellenische Politik steht im schroffsten Gegensatze zu der Philipps: er beteiligte die Griechen fast gar nicht an seinem persischen Unternehmen und liess das *συνέδριον* gänzlich verfallen. Schliesslich wurden durch ihn die Hellenen das, wogegen sie sich in ihrer Ruhmeszeit erfolgreich gewehrt hatten: Untertanen eines orientalischen Grosskönigs, in dessen Riesenreich sie ein unbedeutendes Grenzland bewohnten.

Berlin.

Walther Schwahn.